



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg • Postfach 13 40 • 86544 Aichach

Gegen Empfangsbekanntnis

eds-r GmbH
Maybachstraße 18
90441 Nürnberg

Immissionsschutz staatliches Abfallrecht

Aktenzeichen:
43-1711-1/11.03

Aichach, 26. Januar 2016

Ansprechpartner:
Hildegard Grimmeiß

Zimmer: 04, Werlbergerstr. 32

Tel.: 08251/92-343
Fax: 08251/92-480343

E-Mail:
hildegard.grimmeiss@lra-aic-
fdb.de

www.lra-aic-fdb.de

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag: auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Erweiterung der genutzten Hallen- und Freibereiche, Erhöhung der Annahme- und Lagerkapazitäten und Änderung der Behandlung der Bildschirmgeräte gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: eds-r GmbH, Maybachstraße 18, 90441 Nürnberg

Anlage: zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV),

zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV),

zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV),

zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)

Standort: Flur-Nrn. 95/8 (neu) der Gemarkung Unterbaar

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

Münchener Straße 9
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.
7.30 – 12.30 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 7.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,
Termine zu vereinbaren.**

1. Der eds-r GmbH, vertreten durch Herrn Johann Schmidt, Maybachstraße 18, 90441 Nürnberg, wird nach Maßgabe der in Nr. 4 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 26.01.2016 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche und darin eingeschlossen die baurechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flur-Nrn. 95/8 (neu) der Gemarkung Unterbaar erteilt. Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagermengen für die zeitweise Lagerung gefährlicher Abfälle von 150 t auf 400 t
- Erhöhung der Lagermengen für die zeitweise Lagerung nicht gefährlicher Abfälle von 100 t auf 400 t
- Errichtung von Lager- und Sortierbereichen auf den Freiflächen des ehemaligen Grundstücks Fl.-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar
- Ausweitung der Demontagebereiche in der bestehenden Halle („Halle 1“) auf dem ehemaligen Grundstück Fl.-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar
- Ausweitung der Sortier- und Lagerbereiche auf die bestehende Halle („Halle 2“) und die Freiflächen auf dem ehemaligen Grundstück Fl.-Nr. 95/13 der Gemarkung Unterbaar
- Nutzung einer Hammermühle in einem Anbau an der Halle 1

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde.

2. **Nebenbestimmungen früherer Bescheide**

2.1 Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2.7.1 bis einschließlich 4.2.7.12 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.11.2011, Az. 60-172-2-7/10 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.4 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.06.2012, Az. 60-172-2-3/11 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.4 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.11.2013, Az. 43-172-2-3/11 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.4 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 11.03.2015, Az. 43-1711-1/11.03 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

2.2 Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2.3 bis 4.2.4.6 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.11.2011, Az. 60-172-2-7/10 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.3.1 bis 4.3.3 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.06.2012, Az. 60-172-2-3/11 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.3 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.11.2013, Az. 43-172-2-3/11 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.3 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 11.03.2015, Az. 43-1711-1/11.03 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

2.3 Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2.5.1 bis 4.2.5.16 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.11.2011, Az. 60-172-2-7/10 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2.1 bis 4.2.4 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.06.2012, Az. 60-172-2-3/11 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

2.4 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2.6.1 bis 4.2.6.3.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.11.2011, Az. 60-172-2-7/10 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.1.1 bis 4.1.9.3 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.06.2012, Az. 60-172-2-3/11 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Auflagen unter Ziffer 3.1 bis 3.3 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 19.12.2012, Az. 43-172-2-3/11 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Auflagen unter Ziffer 1 bis 7 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.08.2013, Az. 43-172-3/11 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.1.1 bis 4.1.10.2 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.11.2013, Az. 43-172-2-3/11 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.1 bis 4.1.10.7 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 11.03.2015, Az. 43-1711-1/11.03 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

2.5 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter 4.2.1 bis 4.2.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.11.2011, Az. 60-172-2-7/10 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

3. Baurecht

3.1 Bedingung

Vor Beginn der Arbeiten an der Halle 1 muss die Bestätigung eines qualifizierten Tragwerkplaners vorgelegt werden, dass der Anbau der Hammermühlen-Einhausung keine Auswirkungen auf die geprüfte Bestandsstatik der Halle 1 hat; andernfalls ist eine Prüfung der Statik notwendig.

3.2 Befreiung

Von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 „Gewerbegebiet Unterbaar“ der Gemeinde Baar wird hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten südlichen Baugrenze im Bereich der Lagerfläche 3 eine Befreiung gewährt.

3.3 Ausnahme

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung einer inneren Brandwand nach 40 m in der Halle 2 gemäß Art. 28 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird eine Ausnahme zugelassen.

4. Dieser Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Inhaltsverzeichnis	001
Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz vom 08.01.2015	002-003
Schreiben der eds-r GmbH vom 11.11.2015 zu den Investitionskosten	004
Kurzbeschreibung des Vorhabens	005-019
Amtlicher Lageplan Maßstab 1:5000	020
Amtlicher Lageplan Maßstab 1:2000	021
Amtlicher Lageplan Maßstab 1:1000	022
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	023-025
Verschmelzungsnachweis vom 21.10.2015	026-029
Fließbild zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Anlage A 2)	030-032
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Materialannahme	033
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Sortierung	034
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Zerlegung	035
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Lampenaufarbeitung	036
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Hammermühle	037
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Materialausgang	038
Antrag auf Baugenehmigung	039-041
Beiblatt zur Baubeschreibung	042-045
Ermittlung der „Allgemeinen Lage“ für Einzelobjekte (Brandschutz)	046-048
Formblatt Nutzflächenberechnung	049-050
Eingabepan Halle 1: Ansichten, Schnitt	051
Eingabepan Halle 2: Ansichten, Schnitt	052
Eingabepan „Freiflächen, Lagerflächen, Stellplätze Halle 1+2	053
Brandschutzplan Halle 1	054
Brandschutznachweis Halle 1	055-072
Brandschutzplan Halle 2	073
Brandschutznachweis Halle 2	074-088
Lagerbereiche nicht gefährlicher Abfall (Anlage A 5)	089
Lagerbereiche gefährlicher Abfall (Anlage A 5)	090

Sortierflächen (Anlage A 15)	091-094
Gehandhabte Stoffe (Anlage A 8)	095-101
Aufstellung der sonstigen im Betrieb anfallenden Abfälle	102
Maximale Lagermengen, Lagerbedingungen und Lagerort (Anlage A 9)	103-106
Entsorgungskonzept (Anlage A 10)	107-109
Erläuterung „Sammelgruppen“	110
Entsorgungsnachweise Wareneingang	111
Entsorgungsnachweise Warenausgang	112
Darstellung der Emissionsquellen (Anlage A 6)	113
Schalltechnische Untersuchung vom 19.03.2015	114-142
Anwendung der Störfall-Verordnung (Anlage A 12)	143-144
Anwendung der Löschwasser-Rückhalterichtlinie (Anlage A 13)	145
Ergänzende Angaben zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	146
Anwendung der VawS (Anlage A 14)	147-149
Konformitätserklärung Hammermühle	150
Herstellereklärung Hammermühle	151
Beschreibung Hammermühle	152-155
Technische Daten zu Filteranlagen	156
Prinzipskizzen	157-159
Gefährdungsbeurteilungen „7 Raessler“ (Arbeitsschutz)	159-178
Planung Arbeitsschutzmaßnahmen Baar	179

Die Verwertungsanlage für Elektroschrott ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

5. Für diese Genehmigung werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

Auflagen:

5.1 **Baurecht**

5.1.1 Anzeigepflichten:

- 5.1.1.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vor Baubeginn der Einhausung der Hammermühle dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit dem beigefügten Formblatt (Baubeginnsanzeige) schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das beiliegende Formblatt der Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt an das Landratsamt Aichach-Friedberg zurückzusenden.

Nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten muss eine Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden.

- 5.1.1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der erweiterten Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist das beiliegende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) vollständig ausgefüllt zurückzusenden. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Hammermühle ist ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

5.1.2 Stellplätze

Für die Halle 1 sind neun Stellplätze und für die Halle 2 zwei Stellplätze spätestens bis zur Aufnahme der Nutzung herzustellen und zuzuordnen. Diese Stellplätze müssen den Vorhaben auf Dauer zur Verfügung stehen.

5.2 Brandschutz

- 5.2.1 Das Bauvorhaben ist entsprechend dem vom Landratsamt Aichach-Friedberg geprüften Brandschutzkonzept von der Bauer Architekten GmbH vom 01.07.2015 unter Beachtung der Prüfvermerke zu errichten und zu nutzen, soweit nicht nachfolgend weitere Auflagen bzw. Roteinträge in diesem Brandschutzkonzept erfolgen.
- 5.2.2 Die im Brandschutzkonzept formulierten Soll-Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile sind umzusetzen. Die Randbedingungen und Einbauvorschriften der Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (ABP) und Zulassungen (ABZ) sind zu beachten.
- 5.2.3 Eine ausreichende Zufahrt für Rettungsdienst und Feuerwehr ist gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vorzusehen und stets freizuhalten.
- 5.2.4 Der Bauherr hat spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Gesamtbauvorhabens einen Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 und der Richtlinie für Feuerwehrpläne des Landkreises Aichach-Friedberg für das gesamte Betriebsgelände zu erstellen bzw. bereits vorhandene Feuerwehrpläne entsprechend anzupassen. Die Feuerwehrpläne sind bei der örtlichen Feuerwehr (2-fach), sowie bei der Brandschutzdienststelle in zweifacher und digitaler Ausfertigung auf CD-ROM zu hinterlegen.

5.3 Immissionsschutz

5.3.1 Allgemein

- 5.3.1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, unverzüglich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der Hammermühle ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3.1.2 Auf dem Betriebsgelände dürfen maximal 400 t nicht gefährliche und 400 t gefährliche Abfälle zwischengelagert werden. Insgesamt darf die behandelte Menge an Abfallstoffen pro Tag 84 t und pro Jahr 20.500 t nicht überschreiten.
- 5.3.1.3 Die maximalen Betriebszeit und Nutzungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Betriebsteil	maximale Betriebszeit	maximale Nutzungszeit pro Tag
Lampenrecyclinganlagen	Mo-Sa 06.00 bis 22.00 Uhr	16 h
Hammermühle	Mo-Sa 06.00 bis 20.00 Uhr	8 h
restliche Betriebsteile	Mo-Sa 06.00 bis 20.00 Uhr	14 h

- 5.3.1.4 Es dürfen nur die in den Antragsunterlagen vom 08.01.2015 Anhang A-8 (Stand 23.12.2015) genannten Abfälle in der Anlage behandelt, zwischengelagert und umgeschlagen werden. Die Lagerung hat entsprechend den Angaben in Anhang A-9 und 10 zu erfolgen. Die weitergehende Behandlung von Abfällen ist nur für die Bereiche „Sortierung, Manuelle Demontage, Bildröhrenaufarbeitung und Lampenrecyclinganlage“ zulässig. Die Vorgaben des Merkblatt/der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft LAGA M31 „Altgeräte-Merkblatt – Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“, Stand September 2009, sind zu berücksichtigen.
- 5.3.1.5 Die Abfälle dürfen maximal ein Jahr auf der Anlage zwischengelagert werden, d. h., sie müssen innerhalb eines Kalenderjahres behandelt bzw. entsorgt werden.

- 5.3.1.6 Die Gesamtanlage muss allseitig mindestens 2 m hoch eingezäunt sein. Die Zufahrt ist mit einem verschließbaren Tor zu versehen, welches außerhalb der Betriebszeit verschlossen zu halten ist. Mechanische oder natürliche Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Umzäunung oder des Zugangstores sind unverzüglich zu beheben.
- 5.3.1.7 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, insbesondere Betriebszustände, bei denen es zu einer Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Störungen der Lampenrecyclinganlage) kommt, sind unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, zu melden: während der Dienstzeiten des Landratsamtes unter der Telefon-Nr. 08251/92-343 oder 92-148, außerhalb der Dienstzeit des Landratsamtes per Telefax unter 08251/92-480343 oder 92-480148.

Wesentliche Störungen sind zudem der Polizei und Feuerwehr zu melden.

5.3.2 **Lampenrecyclinganlagen allgemein**

- 5.3.2.1 Die Lampenrecyclinganlagen bzw. alle Einzelanlagen dürfen nur innerhalb der Halle errichtet und betrieben werden.
- 5.3.2.2 In der Lampenanlage 1 (nördliche Anlage) dürfen nur stabförmige Entladungslampen, Entladungslampen in Sonderbauform, Entladungslampenbruch und Entladungslampen aus LCD-Bildschirmen, in der Lampenanlage 2 (mittlere Anlage) nur stabförmige Entladungslampen, Entladungslampen in Sonderbauform und Entladungslampen aus LCD-Bildschirmen aufgearbeitet werden. In der Lampenrecyclinganlage 3 (südliche Anlage) dürfen nur stabförmige Entladungslampen, in der HQL-Anlage nur Hochdruckquecksilberdampflampen (HQL) und Natriumdampflampen (NaV-Lampen) aufgearbeitet werden.

Die Durchsatzleistungen der einzelnen Fraktionen dürfen dabei folgende Werte nicht überschreiten:

Lampenanlage 1, maximal 10 t/Tag

Fraktion	Durchsatzleistung
Stabförmige Lampen	max. 0,75 t/Std. max. 10 t/Tag max. 2500 t/Jahr
Sonderbauformen	max. 0,35 t/Std. max. 5 t/Tag max. 875 t/Jahr
Lampenbruch	max. 0,75 t/Std. max. 10 t/Tag max. 2500 t/Jahr
LCD-Bildschirmgeräte	max. 3 t/Tag max. 750 t/Jahr

Lampenanlage 2, maximal 10 t/Tag

Fraktion	Durchsatzleistung
Stabförmige Lampen	max. 0,75 t/Std. max. 10 t/Tag max. 2500 t/Jahr
Sonderbauformen	max. 0,35 t/Std. max. 5 t/Tag max. 875 t/Jahr
LCD-Bildschirmgeräte	max. 3 t/Tag max. 750 t/Jahr

M5000, maximal 15 t/Tag:

Fraktion	Durchsatzleistung
Stabförmige Lampen	max. 0,95 t/Std. max. 15 t/Tag max. 4500 t/Jahr

HQL-Anlage maximal 5 t/Tag und 50 t pro Jahr:

Fraktion	Durchsatzleistung
HQL- und NaV-Lampen (Hochdruckdampflampen und Natriumdampflampen)	max. 0,25 t/Std. max. 3,5 t/Tag max. 875 t/Jahr

In der Summe dürfen in allen Lampenrecyclinganlagen pro Tag nicht mehr als **35 t** und pro Jahr nicht mehr als **9550 t** durchgesetzt werden.

5.3.2.3 Die tatsächlichen Durchsatzleistungen aller Lampenaufarbeitungsanlagen sind für die einzelnen Anlagen und die Einsatzstoffe getrennt nach stabförmigen Entladungslampen, Sonderformen, Lampenbruch, LCD-Bildschirmen und HQL/NaV-Lampen zu erfassen (Erfassung in einer Liste, aus der sich die jeweiligen Mengen anhand der Stückzahlen und des Durchschnittsgewichtes, bzw. bei den HQL-Lampen aus einer Berechnung anhand des Durchschnittsgewichtes der Gitterboxen ergeben) und mit den entstehenden Fraktionen (Ermittlung der Mengen anhand der auf Basis von Erfahrungswerten hinterlegten Gewichtsanteile) im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ein Auszug aus dem Betriebstagebuch mit diesen Daten ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht monatlich, jeweils zum Monatsende vorzulegen.

5.3.2.4 Die Behandlungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der jeweils zugehörigen Abgasbehandlungsanlage sichergestellt ist.

5.3.3 **Anlagenpersonal**

5.3.3.1 Das Anlagenpersonal muss für die jeweilige Aufgabe (z. B. Bedienung Lampenrecyclinganlage) qualifiziert sein.

5.3.3.2 Für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Lager- und Aufbereitungsarbeiten muss immer ausreichend viel Personal an der Anlage vorhanden sein (siehe Auflage 5.3.5.6).

5.3.3.3 Das verantwortliche Personal für die Wartung und den Betrieb der Lampenrecyclinganlagen und der HQL-Anlage (Betriebsleiter und zwei Mitarbeiter als Vertreter) und dessen Sachkenntnisse sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, spätestens zwei Wochen nach Bescheiderteilung zu benennen. Personelle Änderungen in diesem Arbeitsbereich sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Das an der Anlage tätige Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch sachkundige Personen zu schulen und fortzubilden. Die Schulungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.3.4 **Luftreinhaltung**

5.3.4.1 Allgemein:

- Nur sach- und fachkundiges Personal darf die Behandlung, Zwischenlagerung und Abholung der Materialien durchführen.
- Beim Betrieb der Anlage ist eine Minimierung der Staubemissionen durch den Einsatz von Absaugungen (z.B. Staubsaugern) zu gewährleisten. Soweit es

trotzdem zu relevanten Staubemissionen kommt, sind die Staubminderungsmaßnahmen anzupassen (z. B. durch Kapselung und zusätzliche Aggregate). Relevante Staubablagerungen in der Halle sind regelmäßig zu beseitigen.

- Die Lagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass eine weitere Verwendung oder Beseitigung nicht beeinträchtigt und die Freisetzung umweltgefährdender Stoffe ausgeschlossen ist (z. B. geeignete Behälter, witterungsgeschützt und getrennt nach Fraktionen, Vorhaltung von Bindemittel für ausgelaufene Flüssigkeiten und Quecksilber).
- Die eingesetzten Lagerbehälter müssen für den jeweiligen Abfall geeignet sein. Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlich einzustufende quecksilberhaltige Abfälle aus der Aufarbeitung müssen in gasdichten Behältern gelagert werden. Die Lagerung von staubenden Stoffen ist nur in vollständig geschlossenen Gebinden, abgedeckten Behältern bzw. Behältern mit Deckeln zulässig.
- Fahrwege und Betriebsflächen zum und im Anlagenbereich, auf denen ein regelmäßiger Fahrverkehr durch Radlader und LKW stattfindet, sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die Befahrbarkeit muss bei jeder Witterung - auch mit schweren LKW - gewährleistet sein.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder zumindest umgehend beseitigt werden.

5.3.4.2 Asbesthaltige Bauteile:

- Nur sach- und fachkundiges Personal gemäß TRGS 519 darf die Behandlung, Zwischenlagerung und Abholung der asbesthaltigen Materialien durchführen.
- Bei der Behandlung anfallende asbesthaltige Bauteile sind so auszubauen, dass soweit technisch möglich keine Freisetzung von Asbestfasern erfolgt. Soweit notwendig sind Faserbindemittel einzusetzen.
- Die asbesthaltigen Bauteile sind in geeigneten Behältnissen zu lagern. Die Lagerung der asbesthaltigen Materialien muss geschützt vor Witterungseinflüssen erfolgen. Die asbesthaltigen Abfälle sind so zu lagern, dass eine Beschädigung der Verpackung (z. B. durch Fahrverkehr) verhindert wird. Die Verpackungsmaterialien bzw. -behältnisse müssen für die mechanische Beanspruchung beim Zwischenlagern, Verladen und Transport geeignet sein. Die Vorgaben zu Behandlung, Lagerung und Transport der Mitteilung M 23 der LAGA (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle) in der aktuellen Fassung sind einzuhalten.
- Im Falle von Störungen des ordnungsgemäßen Lagerbetriebes, z. B. Riss eines BIG-BAGS, sind unverzüglich sachkundige Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Einsatz geeigneter Faserbindemittel bzw. staubdichter Verschluss von Rissen mit geeigneten Klebefolien.

5.3.4.3 Hammermühle:

- Es dürfen nur die unter Anhang A-8 Nr. 2.4 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfälle in der Hammermühle eingesetzt und behandelt werden.
- Die Hammermühle ist vor Inbetriebnahme vollständig einzuhausen und so zu errichten und zu betreiben, dass keine staubförmigen und dampfförmigen, insbesondere keine quecksilberhaltigen, Emissionen diffus emittiert werden.

- Die eingesetzten Abfälle sind bei laufenden Abgaserfassungen und Abgasbehandlungen innerhalb der vorgesehenen vollständig gekapselten Anlage – ausgenommen Materialzuführung und -abführung – zu behandeln.
- Die Abgase der Hammermühle sind vollständig über Absaugungen zu erfassen, über die installierten Staubfilteranlagen (Kapselfilter) und den Aktivkohlefilter (Abluftanlage HQL-Anlage) abzureinigen und über Kamin abzuleiten. Die Hammermühle darf nur betrieben werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der zugehörigen Abgasbehandlungsanlage sichergestellt ist.

5.3.4.4 Abfälle aus den Lampenrecyclinganlagen, Lagerung von Entladungslampen, Lampenbruch und Leuchtstoffen:

- Der Austrag von Abfällen aus den Anlagen hat so zu erfolgen, dass keine staubförmigen und dampfförmigen, insbesondere keine quecksilberhaltigen Emissionen diffus in den Raum emittiert werden. Insbesondere beim Wechsel der Reststoffbehälter in den Anlagen und beim Verbringen der Abfälle zu den Zwischenlagern ist dies sicher zu stellen.
- Die Lampen und die sonstigen Abfälle (Leuchtstoffe Glasbruch, Metall) sind in geeigneten Verpackungsbehältnissen zwischenzulagern. Die Verpackungsmaterialien bzw. -behältnisse müssen für die mechanische Beanspruchung beim Zwischenlagern, Verladen und Transport geeignet sein. Die Lagerung muss geschützt vor Witterungseinflüssen erfolgen.
- Die Lampen und die Abfälle sind so zu lagern, dass eine Beschädigung der Verpackung (z. B. durch Fahrverkehr) verhindert wird. Die Verpackungsmaterialien bzw. -behältnisse müssen für die mechanische Beanspruchung beim Zwischenlagern, Verladen und Transport geeignet sein. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Leuchtstoff in dicht geschlossenen und geeigneten Behältnissen transportiert wird (Minimierung von Emissionen). Die ordnungsgemäße Lagerung ist einmal pro Woche zu überprüfen. Die Überprüfungen sind aufzuzeichnen (z. B. im Betriebstagebuch) und die Aufzeichnungen auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht vorzulegen.
- Im Falle von Störungen des ordnungsgemäßen Lagerbetriebes, z. B. Riss eines BIG-BAGS, sind unverzüglich sachkundige Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. staubdichter Verschluss von Rissen mit geeigneten Klebefolien.
- Die bei der Aufarbeitung anfallenden Abfallfraktionen sind je 5000 t Eingangsmaterial, mindestens aber halbjährlich **entsprechend der LAGA PN 98** analytisch auf ihren Quecksilbergehalt zu untersuchen. Die Untersuchung ist erstmals zum **31.05.2016** durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, vorzulegen.

5.3.5 **Luftreinhaltung Lampenrecyclinganlagen**

- ##### 5.3.5.1
- Die einzelnen Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine staubförmigen und dampfförmigen, insbesondere quecksilberhaltigen Emissionen diffus in den Raum emittiert werden. Insbesondere ist die Dichtheit der Aufbereitungseinheit in den einzelnen Anlagen sicherzustellen. Sämtliche Emissionsquellen der Anlage für die Aufarbeitung von stabförmigen Lampen, Sonderformen, Lampenbruch, LCD-Bildschirmen und HQL-Lampen sind über Absaugungen zu erfassen, über die installierten Staubfilteranlagen (Sinterlamellenfilter, Prozessfilter, Kapselfilter) und die jeweiligen Aktivkohlefilter abzureinigen und über die jeweiligen Kamine abzuleiten.

- 5.3.5.2 Die Entladungslampen und die HQL/NaV-Lampen sind bei laufenden Abgaserfassungen und Abgasbehandlungen innerhalb der vorgesehenen vollständig gekapselten Anlage – ausgenommen Materialzuführung und -abführung – zu behandeln. Sämtliche Tätigkeiten, bei denen quecksilberhaltiges Abgas entstehen kann, sind innerhalb der gekapselten Anlage durchzuführen.
- 5.3.5.3 Die staub- und quecksilberhaltigen Abgase aus der gekapselten Lampenrecyclinganlage sind vollständig zu erfassen und den Abgasreinigungsanlagen zuzuführen. Dies gilt gleichermaßen für die Ableitung von Absaugungen, die aufgrund von Arbeitsschutzanforderungen bzw. der Sortier-/Demontagevorarbeiten notwendig sind. Diffuse Emissionen sind zu vermeiden.
- 5.3.5.4 Die Zuführung der Sonderformen sowie der Lampen aus der Demontage der LCD-Bildschirme (Bypass-System) ist so auszuführen, dass die Emissionen an Staub und Quecksilber minimiert werden. Das heißt:
- Bei der Entleerung von Lampen auf Sortiereinrichtungen bzw. bei der Demontage der LCD-Bildschirme ist der Bruch von Lampen möglichst zu vermeiden. Dabei entstehende unvermeidbare Emissionen an Staub und Quecksilber sind über ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen zu erfassen und der Recyclinganlage zuzuführen.
 - Die Zuführung (Förderband von der Sortierung/Demontage zur Anlage) der vorsortierten bzw. demontierten Lampen ist geschlossen auszuführen und über das Abgassystem der Anlage abzusaugen.
- 5.3.5.5 Die Recyclinganlagen inkl. Abgasreinigung sind so auszulegen und zu betreiben, dass die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Anlage folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Staub	1,0 mg/m ³
Quecksilber (aerosol- und dampfförmig)	0,05 mg/m ³ .

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

- 5.3.5.6 Spätestens **zwei Wochen nach Bescheiderteilung** ist ein Konzept zu erstellen, wie sichergestellt wird, dass die Funktionsfähigkeit der Recyclinganlagen inklusive aller Nebenanlagen und insbesondere der Abgasreinigungen immer gewährleistet ist. Dieses muss zumindest folgende Punkte umfassen:
- regelmäßige Überprüfung der Einhaltung des Quecksilbergrenzwertes durch Betreibermessungen z. B. mittels Hg-Monitor im Abgasstrom (mindestens wöchentlich),
 - Kontrolle der Dichtigkeit der Anlagen, der Nebenanlagen (Absaugungen, Sortierische, Zuführungen/Transportbänder und Austräge) und der Hg-Emissionen im Umfeld der Anlage,
 - Umgang mit Entladungslampen im Bereich der Sortierung/Demontage/Zuführung, insbesondere auch mit Bruch und defekten Anlieferbehältnissen (z. B. Big-Bags bei Lampenbruch),

- Erstellung einer Arbeitsanweisung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abgasbehandlungsanlagen (siehe vorstehende Punkte), soweit noch nicht vorhanden und Fortschreibung dieser. Die Herstellervorgaben für die Abgasbehandlungsanlagen sind dabei zu berücksichtigen. Die betreffenden Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich entsprechend dieser Arbeitsanweisung zu unterweisen.

Das Konzept ist unverzüglich nach seiner Erstellung dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, vorzulegen.

- 5.3.5.7 Die Anlagen sind einmal jährlich, erstmals spätestens zum **01.11.2016**, durch den Hersteller oder eine andere qualifizierte Fachfirma vollständig warten zu lassen. Die Wartungsprotokolle sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen und die entsprechenden Bestätigungen unverzüglich vorzulegen.
- 5.3.5.8 Die Abgasreinigungsanlagen sind entsprechend den Herstellervorgaben sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtigen Einstellungen zu kontrollieren (Durchführung regelmäßiger Inspektionen). Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.3.5.9 Abgasableitung
Die Abgase aus den Lampenrecyclinganlagen sind über Abgaskamine mit einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche und 3 m über Dachfirst in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.
- 5.3.5.10 Messung und Überwachung der Emissionen
Wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Auflage 5.3.5.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die nächste Messung ist spätestens bis zum **31.08.2018** durchzuführen.
- Dabei müssen die Emissionsgrenzwerte für jede Abluftaufbereitung (jeweils Herbornanlage 1 und 2, bei Anlage 3: Prozessabsaugung und Kapselabsaugung/HQL/Hammermühle) einzeln bestimmt werden, d. h. es ist jeweils eine Messung für jede Abluftfilterkette durchzuführen. Für die HQL-Anlage und die Hammermühle ist außerdem der vorhandene Einzelabluffstrom bei Betrieb aller Anlagen zu bestimmen.
- 5.3.5.11 Im Rahmen der Messung sind ebenfalls wiederkehrend Quecksilbermessungen im unmittelbaren Bereich um die Lampenrecyclinganlagen 1-3 (Ermittlung diffuser Emissionen in der Halle an 6 Punkten, Arbeitsplatzmessungen), an der HQL-Anlage, an den Sortier- und Demontagebereichen für Entladungslampen und im Bereich des Be- und Umfüllens von Materialien aus der Aufbereitung (Leuchtstoffe, Restmaterialien aus der Aufbereitung der Sonderformen und stabförmiger Lampen, Kappen) durchzuführen.
- 5.3.5.12 Zur Überwachung der Aktivkohle ist der Quecksilbergehalt des Aktivkohlefilters halbjährlich, erstmals, **spätestens zum 31.05.2016**, zu analysieren. Soweit ein Gehalt von 7,5 Gewichtsprozent Quecksilber in der Aktivkohle überschritten wird, ist die Aktivkohle vollständig auszutauschen. Die Berichte der Analysen und die Unterlagen

zum Austausch (Kaufbestätigung, Bestätigung des Austausches durch eine Fachfirma) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

5.3.5.13 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden (z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Die Messungen sind jeweils bei der höchsten, für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

5.3.5.14 Die in Auflage 5.3.5.5 angegebenen Emissionsbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

5.3.5.15 Messverfahren und Messeinrichtungen
Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 entsprechen.

5.3.5.16 Messplätze
Für die Durchführung der in Auflage 5.3.5.10 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

5.3.5.17 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse
Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind,

enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

5.3.5.18 Feuerungsanlagen

Die Feuerungsanlagen sind entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister oder eine nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle messtechnisch zu überwachen; hier sind im speziellen die Vorgaben der §§ 10, 12 bis 17 und 20 der 1. BImSchV zu beachten. Über das Ergebnis der Überwachung ist jeweils ein Bericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, vorzulegen ist.

Die Kamine der Feuerungsanlagen sind zur Ableitung der Abgase in die freie Luftströmung mindestens 1 m über Dachfläche auszuführen. Die Kaminmündungen dürfen nicht überdacht werden; zum Schutz gegen Regeneinfall ist ein Deflektor zulässig.

5.3.6 **Lärmschutz**

5.3.6.1 Die von dem gesamten Betriebsgelände der Firma eds-r GmbH (Flur-Nr. 95/8) ausgehenden Lärmemissionen, einschließlich des zu den Anlagen gehörenden Fahrverkehrs, dürfen folgende Immissionsrichtwertanteile:

an den Wohnhäusern im Mischgebiet (Flur-Nr. 88 und 93/1) und im Wohngebiet (Flur-Nr. 81/2)

Immissionsort (IO)	Immissionsrichtwertanteile	
	tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
IO 01 Flur-Nr. 88	43 dB(A)	36 dB(A)
IO 02 Flur-Nr. 93/1	44 dB(A)	37 dB(A)
IO 03 Flur-Nr. 81/2	43 dB(A)	35 dB(A)

an den nächstliegenden Wohnhäusern im Gewerbegebiet (östlich)

tagsüber	(6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

an den nächstliegenden Wohnhäusern im Industriegebiet (südlich und westlich, zur Zeit noch keine Wohnnutzung vorhanden)

tagsüber	(6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	65 dB (A)

nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwertanteile an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Wohngebiet (IO 3) gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmissionsrichtwert von tagsüber/nachts 55/40 dB(A) durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird. Die Immissionsrichtwertanteile an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Mischgebiet (IO 1 und 2) gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmissionsrichtwert von tagsüber/nachts 60/45 dB(A) durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird. Die Immissionsrichtwertanteile an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Gewerbegebiet gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmissionsrichtwert von tagsüber/nachts 65/50 dB(A) durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird. Die Immissionsrichtwertanteile an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Industriegebiet gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmissionsrichtwert von tagsüber/nachts 70/70 dB(A) durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Gesamtimmissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A), und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- in der aktuellen Fassung.

Die Lärmkontingente der Immissionsorte IO 1-3 beziehen sich auf die Grundstücksfläche der Flur-Nr. 95/8 innerhalb der Baugrenzen, eine Teilung/Reduzierung der Fläche bewirkt gleichermaßen die Reduzierung des Kontingents.

- 5.3.6.2 Der Betrieb der Anlage ist nur an Werktagen, tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zulässig. In dem Zeitraum zwischen 20.00 und 22.00 sind nur Fahrverkehr mit Pkws, Ladetätigkeiten und Fahrverkehr mit dem Elektrostapler und der Betrieb der Lampenrecyclinganlagen zulässig.
Durch eine entsprechende Betriebsführung ist sicherzustellen, dass alle Anlagenteile und Aggregate den Betrieb bis 22.00 Uhr beendet haben.
- 5.3.6.3 In der Nachtzeit ist auf dem Betriebsgelände nur der Betrieb von Versorgungsanlagen (z. B. einer Heizung) einschließlich der Heizphase der Lampenanlagen 1 und 2 mit Filteranlagen und betriebsbezogener Fahrverkehr mit betriebszugehörigen Pkws zulässig.
- 5.3.6.4 Die Hallentore, Türen und Fenster der Werkhalle sind während des Betriebes der Anlage bis auf das betriebslogistisch erforderliche, kurzzeitige Öffnen geschlossen zu halten. Die manuelle Behandlung/Zerlegung der Abfälle ist nur in den Hallen und nicht im Freien zulässig.
- 5.3.6.5 Sämtliche Lärm abstrahlenden Anlagenteile und Aggregate (z. B. Kompressoranlagen) sind im Gebäudeinneren zu errichten oder vollständig einzuhausen (Hammermühle). Der Betrieb dieser Anlagen ist nur innerhalb der Halle zulässig (Ausnahme Hammermühle). Die Anlagen sind nach dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und sorgfältig zu warten.
- 5.3.6.6 Durch entsprechende schallschutztechnische Maßnahmen (z. B. Einbau von Schalldämpfern, Kapseln lärmrelevanter Anlagenteile etc.) ist zudem sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Summenwirkung aller Anlagen auf dem Betriebsgelände die in Ziffer 5.3.6.1 genannten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden können.
- 5.3.6.7 Bei Anlieferung/Andienung von Abfällen direkt an der Halle bzw. bei der Abholung ist durch entsprechende Ausführung der Anlieferbuchten (z. B. Schleusen) sicherzustellen, dass die Lärmemissionen aus der Halle und durch die Verladetätigkeiten minimiert werden.

- 5.3.6.8 Der Außenschallleistungspegel der Kamine inkl. Mündung der Lampenrecyclinganlagen (Abgas und Heizung) darf jeweils einen Wert von $L_{WA} = 75$ dB(A) nicht überschreiten. Soweit notwendig ist ein ausreichend dimensionierter Schalldämpfer zu montieren. Bei der Auslegung des Schalldämpfers ist darauf zu achten, dass keine tonhaltigen Betriebsgeräusche entstehen.
- 5.3.6.9 Die Schallleistungspegel von weiteren eventuell geplanten Be- und Entlüftungsanlagen bzw. Feuerungsanlagen inkl. Zu- und Abgasöffnungen bzw. Kaminen im Bereich der Halle darf in der Summe inkl. der o. g. Kamine der Lampenrecyclinganlage einen Wert von $L_{WA} = 82$ dB(A) nicht überschreiten.
- 5.3.6.10 Lärmrelevante Defekte an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.
- 5.3.6.11 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln, hierzu ist insbesondere die Hammermühle auf entsprechende Dämpfungselemente aufzustellen.
- 5.3.6.12 Das Vorhaben ist entsprechend den Planunterlagen und Betriebsdaten, die in der schalltechnischen Untersuchung „Bekon - Lärmschutz Akustik GmbH“ vom 19.03.2015, Nr. LA11-083-G15.doc herangezogen wurden, auszuführen und zu betreiben. Variationen hierzu sind nur zulässig, wenn diese die berechneten Beurteilungspegel nicht weiter erhöhen bzw. wenn diese nicht als relevant anzusehen sind oder es in den Auflagen zum Betrieb anders geregelt ist (z. B. Fahrverkehr mit PKW in den Ruhezeiten). Bei relevanten Veränderungen ist die schalltechnische Untersuchung anzupassen.
- 5.3.6.13 **Lärmmessung**
Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der erweiterten Anlage und dann wiederkehrend alle 36 Monate ist durch Messung nachzuweisen, dass die in der Auflage 5.3.6.1 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile bzw. Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- 5.3.6.14 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Lärmmessungen ist folgendes zu beachten:
- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Die Immissionsmessung darf nicht durch die Stelle erfolgen, die im Genehmigungsverfahren mit der Begutachtung der beantragten Anlage befasst war.
 - Soweit eine Messung an den Immissionsorten nicht möglich ist oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt, kann ersatzweise auch eine Messung auf dem Betriebsgelände im Nahbereich der Emissionsquellen der Anlage oder an der Grenze des Betriebsgeländes (Ersatzmessort) durchgeführt werden. Aus den Messdaten sind dann durch detaillierte Prognose nach A.2.3 der TA Lärm die Beurteilungspegel an den Immissionsorten zu ermitteln. Die Auswahl des Ersatzmessortes und die Durchführung der Messung sind vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, abzustimmen. Je nach Ergebnis der Erstmessung kann über eine Aussetzung der wiederkehrenden Messung entschieden werden.
 - Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.

- Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- in der aktuellen Fassung.
- Für die Beurteilung der Anlage bei der Messung ist deren maximale Auslastung zugrunde zu legen.
- Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, vorzulegen.

5.4 **Arbeitsschutz**

Zur Befundsicherung bzw. Wirksamkeitsüberprüfung ist die Einhaltung der Quecksilber-Arbeitsplatzgrenzwerte über eine regelmäßige Messung durch eine fachkundige Person alle 18 Monate, beginnend ab dem Inbetriebnahme-Datum dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, schriftlich durch Vorlage eines Messberichtes nachzuweisen. Die erste Messung ist spätestens zum **28.02.2017** durchzuführen.

5.5 **Wasserrecht**

5.5.1 Allgemeine Auflagen

- 5.5.1.1 Flächen zum Lagern, Umschlagen, Sortieren oder Behandeln von wassergefährdenden Stoffen oder Bauteilen, die solche Stoffe enthalten oder denen solche Stoffe anhaften können, sind dauerhaft dicht und stoffundurchlässig auszuführen.
- 5.5.1.2 Die befestigten Flächen sind jährlich auf Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Schäden (z. B. Risse, schadhafte Fugen) sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.
- 5.5.1.3 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus den Elektroschrottteilen und Leuchtstofflampen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen ist durch sorgsamem Umgang zuverlässig zu verhindern. Bindemittel für dennoch ausgetretene Stoffe ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 5.5.1.4 Ein weiteres Behandeln der erhaltenen Schadstofffraktionen (zum Beispiel PCB-Kondensatoren, Batterien, Quecksilberschalter, Leuchtstoffe) ist nicht zulässig.
- 5.5.1.5 Wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (z. B. Altöle) sind in einem separaten Lagerabschnitt zu lagern. Bei einer möglichen Lagermenge größer als 1 m³ bzw. 1 t ist der Lagerabschnitt vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung, bei Stilllegung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen. Der Lagerabschnitt kann durch einen separaten Raum oder durch Gefahrstoffschränke abgegrenzt werden. Gegebenenfalls ist ein Rückhaltevolumen für die wassergefährdenden Flüssigkeiten bzw. für Löschwasser zu schaffen.

5.5.2 Auflagen bezüglich der Elektroschrottverwertung- und Lagerung

- 5.5.2.1 Elektroschrottteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten oder denen solche Stoffe anhaften können, sind vor Niederschlagswasser geschützt zu lagern.
- 5.5.2.2 Elektroschrottteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind in geeigneten Rückhalteräumen (z. B. dichten Behältern) zu lagern.

- 5.5.2.3 Es dürfen nur Elektroschrottteile in der Schütte im Freien gelagert werden, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten; schadstoffhaltige Bauteile müssen dazu aus den Geräten entfernt sein.
- 5.5.2.4 Schadstoffhaltige Elektroschrottteile müssen innerhalb der Hallen gelagert werden. Das Abladen dieser Abfälle auf der Hoffläche ist besonders zu überwachen; ausgetretene Stoffe sind umgehend zu beseitigen.
- 5.5.3 Auflagen in Zusammenhang mit der Lampenverwertung- und Lagerung
- 5.5.3.1 Leuchtstofflampen sind unter Dach zu lagern.
- 5.5.3.2 Lampenbruch, der Leuchtstoffe enthält, ist vor Niederschlagswasser geschützt (unter Dach oder mit dichter Folie abgedeckt) in zugelassenen Behältnissen zu lagern.
- 5.5.3.3 Die beim Lampenrecycling anfallenden Fraktionen mit einem Quecksilbergehalt über ca. 3 mg/kg (Leuchtschicht, Restfraktion, Brenner, Alu-Kappen) sind in dichten Behältnissen vor Niederschlagswasser geschützt (unter Dach oder mit dichter Folie abgedeckt) zu lagern.
- 5.5.3.4 Die beim Lampenrecycling anfallenden Fraktionen mit einem Quecksilbergehalt bis ca. 3 mg/kg (Glasfraktion, Sockel, Draht) sind in verschlossenen Behältnissen (z. B. zugelassenen BigBags) zu lagern.

5.6 **Abfallrecht**

5.6.1 Allgemeines

Die im Betrieb verfahrensbedingt anfallenden Abfälle sind wie folgt einzustufen:

(Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß AVV)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht)
20 03 06	Abfälle aus Kanalreinigung

Hinweis:

Bei mit * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

5.6.2 Annahme von Abfällen

5.6.2.1 Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn:

- die weitere Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der Abfälle festgelegt wurde und in einer angemessenen Frist erfolgen kann
- eine ausreichende Lagerkapazität und Durchsatzleistung im Zwischenlager vorhanden ist,
- die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.

5.6.2.2 Bei der Annahme von Abfällen ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die

- Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren; für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis zu führen.
- Mengenermittlung (Volumen, Gewicht)
- Sichtkontrollen (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile)

Unstimmigkeiten sind vor der Annahme zu klären.

5.6.2.3 Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.6.2.4 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder vorübergehend in einem Quarantänebereich einzulagern. Sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen, sind sie umzudeklarieren.

Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.6.2.5 Alle Behälter und Behältnisse sind ihrem Inhalt entsprechend bis zum Abschluss der Eingangskontrolle zu beschriften, zumindest mit

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV
- ggf. dem Gefahrensymbol
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers, bzw. Wiegescheinnummer

Nach Abschluss der Eingangskontrolle gelten die Kennzeichnungspflichten nach Ziffer 5.6.3.2

5.6.3 Lagerung der Abfälle

5.6.3.1 Die Abfälle dürfen nur innerhalb der Anlage gelagert werden. Das Umfüllen von Abfällen aus Sicherheitsgründen (z.B. bei defekten Behältnissen) ist gestattet. Ein Vermischen von Abfällen nach der Behandlung zur einheitlichen Verwertung ist zulässig.

5.6.3.2 Die Abfälle sind grundsätzlich stoffspezifisch und nach Abfallart getrennt zu lagern.

Lagerbehältnisse oder Lagerbereiche der Abfälle sind zu beschriften, zumindest mit

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV
- ggf. dem Gefahrensymbol

5.6.3.3 Gefährliche Abfälle sind möglichst getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.

5.6.3.4 Gefährliche Abfälle sind unter Dach oder in geschlossenen oder abgedeckten Behältnissen zu lagern. Sofern Verunreinigungen austreten können, sind diese in dichten Behältnissen zu lagern.

5.6.3.5 Bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen in gleichen Lagerbereichen darf es zu keiner Vermischung kommen, die zu Reaktionen führen oder die die weitere Entsorgung beeinträchtigen kann.

5.6.3.6 Es sind nur gut verschließbare, bzw. funktionsfähige Behältnisse in das Zwischenlager aufzunehmen. Behältnisse, die diesem Anspruch nicht genügen, sind so zu verpacken, dass sie die Anforderungen erfüllen.

5.6.3.7 Die Behältnisse sind so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

5.6.3.8 Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.

5.6.4 Entsorgung der Abfälle

5.6.4.1 Angenommene Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 52 KrWG unterliegen, dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Der Nachweis über den Verbleib bzw. die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.6.4.2 Der Wechsel eines in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen dargelegten Entsorgungsweges ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.6.4.3 Die Nachweise über die Übergabe der Abfälle zur Entsorgung an die entsprechenden Lieferfirmen sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht auf Verlangen vorzulegen.

5.6.5 Dokumentation des Betriebs

5.6.5.1 Der Betreiber hat eine Betriebsordnung zu erstellen.
Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht auf Verlangen vorzulegen.

5.6.5.2 Der Betreiber hat ein Betriebshandbuch zu erstellen, fortzuschreiben und laufend zu aktualisieren. Im Betriebshandbuch sind festzulegen:

- Maßnahmen für eine geeignete und sichere Entsorgung entstandener Abfälle und die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen,
- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse, Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- Arbeitsanweisungen,
- Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion,
- Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- Festlegung betriebsinterner Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle,
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht auf Verlangen vorzulegen.

5.6.5.3 Der Betreiber hat zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Entsorgungsnachweise (Teil 2 der NachwV) für die als gefährlich eingestuft und angenommen Abfälle (Input) und abzugebende (Output bzw. in der Anlage entstandenen) Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen,
- die Register (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (Input) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Herkunft, Menge und Datum der Annahme,
- die Register (Teil 3 der NachwV) für die Abgabe der gelagerten und gegebenenfalls behandelten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (Output) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Menge, Art der (Vor-)Behandlung und Verbleib,

- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen, Kehricht) mit Angaben zu Abfallschlüsseln, Art, Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers einschließlich der getroffenen Maßnahmen,
- Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen,
- Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung,
- Art und Umfang von Wartungsarbeiten,
- Ergebnisse von Funktionsprüfungen.

Alle von der zuständigen Behörde angeforderten zusätzlichen Angaben und Bestätigungen müssen ebenso im Betriebstagebuch dokumentiert werden.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten. Es ist sicher zu verwahren und vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg auf Verlangen vorzulegen.

5.6.5.4 Es ist regelmäßig eine Bestandsliste über die gelagerten Abfälle zu führen, so dass der Lagerbestand jederzeit nachzuvollziehen ist.

5.6.5.5 Die aus den Daten des Betriebstagebuchs erstellte Jahresübersicht soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angenommene Abfallmengen (in t), gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Herkunft,
- Abgegebene Abfallmengen (in t), gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Verwertung,
- beim Betrieb der Anlage angefallene und ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle (in t), gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Entsorgungsweg,
- besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

6. Die eds-r GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **7.074,10 €** festgesetzt. Die Kosten für Kopien betragen **38,45 €**.

Gründe:

I.

Die Firma eds-r GmbH, Maybachstraße 18, betreibt am Standort Kellerbreite 6 in 86674 Baar, Flur-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar eine Verwertungsanlage für Elektroschrott samt zugehöriger Lagerbereiche. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage wurde am 09.11.2011 erteilt. Am 05.06.2012 wurde eine Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Leuchtstofflampenaufarbeitungsanlage erteilt.

Mit Bescheid vom 05.11.2013 wurde eine zweite Lampenaufarbeitungsanlage und mit Bescheid vom 11.03.2015 eine dritte Lampenaufarbeitungsanlage genehmigt.

Das Betriebsgelände der Firma eds-r befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 95/8 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Unterbaar“. Das überplante Gebiet liegt nordwestlich von Unterbaar. Der Bereich, in dem die Firma eds-r GmbH liegt, ist als Industriegebiet eingestuft.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 gibt es zur Zeit noch vier weitere gewerbliche Nutzungen: Östlich des Betriebsgrundstückes der Firma eds-r GmbH befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 95/10 eine Werkhalle mit Bürogebäude und daran schließt sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 95/4 eine Montagehalle mit Büro an. Im Süden davon, südlich der Straße Kellerbreite, wurde 2012 auf der Flur-Nr. 95/9 eine Lagerhalle genehmigt, die inzwischen auch errichtet ist, derzeit aber nicht genutzt wird. Östlich von dieser Lagerhalle befindet sich ein Betriebsgebäude mit einer Betriebsleiterwohnung. Der Bereich östlich dieser Nutzung ist noch komplett unbebaut, auch südlich des Betriebsgrundstückes befindet sich, außer der neuen Halle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 95/9 im Bereich des Bebauungsplanes, noch keine Nutzung.

Im Norden des Bebauungsplanbereiches grenzt direkt die Staatsstraße St 2045 an (Verbindung von Baar nach Tierhaupten). Ansonsten liegen im Norden, Westen und Osten des Bebauungsplanes nur landwirtschaftliche Flächen (Außenbereich). Im Osten grenzt an den Bebauungsplan ein Mischgebiet an (Bereich westlich und östlich der Aichacher Straße). Hier liegen auch die nächsten Immissionsorte (Flur-Nr. 93/1 und 88) mit einem Abstand von 60 m zum Bebauungsplan und 340 m zum Betriebsgrundstück der eds-r GmbH. Jenseits der Aichacher Straße liegt dann eine weitere Mischnutzung. Das nächste Wohngebiet befindet sich im Südosten (Bebauungsplanangebot „Wirtsäcker“) mit einem Abstand von 60 m zum Bebauungsplanbereich und 400 m zum Betriebsgrundstück der eds-r GmbH.

Am 13.05.2013 beantragte die Firma eds-r GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Verwertungsanlage durch Erweiterung der genutzten Hallen- und Außenlagerbereiche auch auf das ehemalige Grundstück Fl.-Nr. 95/13 der Gemarkung Unterbaar sowie durch Erhöhung der Lager- und Behandlungskapazitäten. Die Antragsunterlagen wurden nach intensiven Gesprächen und Klärung verschiedener Fachfragen mit einzelnen Träger öffentlicher Belange komplett überarbeitet und am 14.01.2015 neu eingereicht. Das bisherige Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 95/8 (Standort der Halle 1) wurde im Oktober 2015 mit dem Grundstück 95/13 (Standort der Halle 2) zu einem Grundstück verschmolzen. Zuletzt wurde der Antrag am 23.12.2015 ergänzt durch aktualisierte Unterlagen zu den gehandhabten Abfällen. Beantragt sind folgende Änderungen:

- Erhöhung der Lagermengen für die zeitweise Lagerung gefährlicher Abfälle von 150 t auf 400 t
- Erhöhung der Lagermengen für die zeitweise Lagerung nicht gefährlicher Abfälle von 100 t auf 400 t
- Errichtung von Lager- und Sortierbereichen auf den Freiflächen des ehemaligen Grundstücks Fl.-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar
- Ausweitung der Demontagebereiche in der bestehenden Halle („Halle 1“) auf dem ehemaligen Grundstück Fl.-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar
- Ausweitung der Sortier- und Lagerbereiche auf die bestehende Halle („Halle 2“) und die Freiflächen auf dem ehemaligen Grundstück Fl.-Nr. 95/13 der Gemarkung Unterbaar
- Nutzung einer Hammermühle in einem Anbau an der Halle 1

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Sachgebiet Bauordnung und Bauleitplanung, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Sachgebiet Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Kreisbrandrat
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Gemeinde Baar
- Staatliches Bauamt Augsburg

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben – teils unter Benennung von Bedingungen und Auflagen – zu. Das Vorhaben wurde am 07.04.2015 im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg veröffentlicht. Die Antragsunterlagen waren in der Zeit von 20.04.2015 bis einschließlich Freitag, 22.05.2015 im Landratsamt und bei der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 10.06.2015. Einwendungen wurden nicht vorgebracht. Die Gemeinde Baar erteilte mit Beschluss vom 07.05.2015 das gemeindliche Einvernehmen zu der Maßnahme und zu der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und **Ziffern**
 - *8.12.1.1 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr*
 - *8.12.2 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr*
 - *8.11.2.1 (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag*
 - *8.11.2.4 (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag*

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den festgesetzten Nebenbestimmungen
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

4. **Wasserrecht**

4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Stoffe, die bei der Verwertung von Elektroschrott anfallen, sind großteils als wassergefährdende Stoffe anzusehen. Bei den Lagerflächen handelt es sich somit um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS). Diese Anlagen unterliegen den allgemeinen Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG und müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt in der VAwS. Die Auflagen unter Ziffer 5.5 dieses Bescheides wurden in Anwendung der VAwS festgelegt und stellen sicher, dass keine nachteiligen Veränderungen eintreten können. Die Einstufung der Abfälle in Wassergefährdungsklassen ist entsprechend der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ Pflicht des Betreibers. Die Einstufung erfolgte teilweise in Absprache mit dem LfU und ist entsprechend der stichprobenweisen Prüfung durch die Fachkundige Stelle plausibel. Die Halle 1 ist jetzt in Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft, da die Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 in einem Lagerraum innerhalb der Halle 2 eingelagert werden sollen. Die Anforderungen der Gemeinde Baar zur Lagerung der wassergefährdenden Abfälle werden durch die Auflagen Nr. 5.5.1.1 und 5.5.1.2 erfüllt (Forderung einer stoffundurchlässigen Lagerfläche und deren regelmäßige Überprüfung).

4.2 Löschwasserrückhaltung

Gemäß der Darstellung in den Antragsunterlagen sind die Mengenschwellen der Löschwasserrückhalterichtlinie unterschritten; daher ist keine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Die Darstellung ist plausibel, eine bauaufsichtliche Nachprüfung dieser Angaben findet im Detail nicht statt (vgl. Nr. 2.4 der Bekanntmachung des StMI vom 31.03.1993 zur Einführung der LÖRÜRl als technische Baubestimmung).

4.3 Beseitigung des Niederschlagswassers

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da mehr als 1.000 m² befestigte Fläche an die Versickerungsanlage angeschlossen sind, bzw. auf den Flächen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein entsprechendes Verfahren wurde vom Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Aichach-Friedberg bereits eingeleitet. In diesem Verfahren wird auch geprüft, ob eine zusätzliche Behandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung notwendig ist. Eine Verunreinigung des Niederschlagswassers ist aber aufgrund der unter Ziffer 5.5 dieses Bescheides genannten Auflagen ausgeschlossen, da keine gewässerschädlichen giftigen Stoffe oder gefährliche Abfälle of-

fen im Freien gelagert werden und damit kein Niederschlagswasser mit diesen Stoffen in Berührung kommen kann.

5. **Immissionsschutz**

5.1 Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

5.2 Luftreinhaltung:

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Bei Abfallbehandlungsanlagen sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Ziffer 5.4.8.11.2 der TA Luft zu berücksichtigen. Außerdem gelten bei Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.- 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA-Luft. Für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien gilt die TRGS 519. In den o. g. Anforderungen an Anlagen nach Ziffer 8.11 des Anhangs der 4. BImSchV in Ziffer 5.4.8.11.2 der TA Luft, wird bezüglich der „baulichen und betrieblichen Anforderungen“ festgelegt: „Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden“. Außerdem sind noch Grenzwerte für Gesamtstaub und organische Emissionen festgelegt. Der Umgang mit asbesthaltigen Abfällen ist in der Gefahrstoffverordnung und in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) geregelt; zur Beurteilung ist außerdem die Mitteilung M 23 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle – heranzuziehen. Damit die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltingenieurs erforderlich, die Anforderungen in den Auflagen gemäß Nr. 5.3 dieses Bescheides festzusetzen.

5.3 Lärmschutz:

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Immissionsrichtwertanteile gemäß Auflage Nr. 5.3.6.1 dieses Bescheides eingehalten werden und die Anlage damit keinen relevanten Lärmbeitrag leistet. Damit diese sicher eingehalten werden können, ist es nach den schalltechnischen Berechnungen des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Anforderungen in den Auflagen gemäß Nr. 5.3 dieses Bescheides festzusetzen. Die Anlage entspricht bei Einhaltung der in Nr. 5.3 festgesetzten Auflagen auch dem Stand der Lärmschutztechnik. Damit ist die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.

6. **Abfallrecht**

Die abfallrechtlichen Anforderungen an die Anlage ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und zugehörigen Verordnungen. Für die abfallrechtlichen Anforderungen an Anlagen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gibt es eine Merkblatt/eine Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft LAGA M31 „Altgeräte-Merkblatt – Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“, das ebenfalls bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt wurde. Aus abfallrechtlicher Sicht ist die Anlage zum Sammeln, Sortieren, Behandeln und Umschlagen von Abfällen genehmigungsfähig, wenn die in den Antragsunterlagen dargestell-

ten Maßnahmen umgesetzt und die festgelegten Auflagen eingehalten werden. Insbesondere durch die Festlegung der Lagerbedingungen für die gefährlichen Abfälle wird sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

7. **Baurecht**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 BayBO sowie Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG). Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 i.V.m. Art. 56 ff BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben unter Beachtung der mit der Baugenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus §§ 29, 30, 31 BauGB. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB. Soweit keine Ausnahmen/Befreiungen erteilt wurden, hält das Vorhaben dessen Festsetzungen ein. Die Erschließung ist gesichert.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde konnte die oben ausgesprochene Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, weil die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Das gemeindliche Einvernehmen zu der Befreiung wurde mit Beschluss vom 07.05.2015 erteilt.

Die beantragte Abweichung von Art. 28 Abs. 2 BayBO „Errichtung einer inneren Brandwand nach 40m“ in der Halle 2 kann erteilt werden, da die gem. Art. 28 Abs. 2 BayBO zulässige maximale Brandabschnittsgröße von 1.600 m² mit dem Gebäude mit einer Bruttogrundfläche von 1.471,50m² nicht erreicht wird. Die Halle hat mit 20 m eine relativ geringe Gebäudebreite und ist an der Nordfassade völlig offen. Damit sind ein guter Rauchabzug und eine gute Angriffsmöglichkeit durch die Feuerwehr gewährleistet.

8. **Brandschutz**

Für die Forderung einer Brandmeldeanlage gibt es keine Rechtsgrundlage. Weder die Industriebaurichtlinie noch die Bayerische Bauordnung sehen für Gebäude dieser Größe mit den geplanten Nutzungen eine Brandmeldeanlage vor.

9. Die Frist unter Ziffer 1 des Tenors wurde gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgesetzt, um die Umsetzung der Genehmigung in angemessener Zeit sicherzustellen.

10. Um die nach §§ 5 und 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Genehmigung mit den in Nr. 5 des Tenors genannten Nebenbestimmungen zu verbinden (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

11. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erfasst werden.

12. Die Aufhebung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die aufgehobenen Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt ihres Erlasses recht-

mäßig. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Ziffern 2.1 bis 2.5 dieses Bescheides werden die bisherigen Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht und zum Immissionsschutz und zum Thema Betriebshandbuch nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einer Geltung der alten und neuen Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt Aichach-Friedberg als für den Erlass von Nebenbestimmungen, Anordnungen und Genehmigungen zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller und den Fachbehörden sowie nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 09.11.2011 und der Änderungsgenehmigungen vom 05.06.2012, 05.11.2013 und 11.03.2015 sowie der Bescheide vom 19.12.2012 und vom 09.08.2013 widerrufen.

13. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1, Art. 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme bis zu 125.000 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1. i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2 KVz 500 € bis 2.000 €. Entsprechend der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und dem entstandenen Verwaltungsaufwand wird hier eine Gebühr von 750,- € festgesetzt.

Diese Gebühr ist gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.3.1. um die jeweils auf 75 % verminderten Gebühren für sonst erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Verleihungen oder Bewilligungen zu erhöhen.

Die Gebühr für die Baugenehmigung beläuft sich einschließlich der Gebühr für die Befreiung auf 3.795,60 €. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt somit 2.846,70 €.

Die Kosten für die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg und die Kosten für die arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.8.3 in Verbindung mit Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 2.453,20 € entstanden. Für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes entstand ein Aufwand in Höhe von 122,00 € und für die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Aichach-Friedberg entstand ein Aufwand in Höhe von 902,20 €.

Neben den Gebühren sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG noch die im Verfahren angefallenen Auslagen für Kopierkosten (Lärmschutzgutachten und aktualisierte Antragsunterlagen) in Höhe von 38,45 € zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Gebühr Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	750,00 €
Gebühr Baugenehmigung (75 %)	2.846,70 €
Gebühr Stellungnahme umwelttechnisches Personal	2.453,20 €
Gebühr Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	122,00 €
Gebühr Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft	902,20 €
Auslagen Postzustellungsurkunde und Kopien	38,45 €
Gesamt	7.112,55 €

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dr. Daniel Triebs
Oberregierungsrat



- Anlagen:
- 1 Kostenrechnung
 - 2 Blatt „Hinweise zur Genehmigung“
 - 1 ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung)
 - 1 Abdruck dieses Genehmigungsbescheides
 - 1 Baubeginnsanzeige
 - 2 Anzeigen der Nutzungsaufnahme
 - 1 Anzeige der Inbetriebnahme
 - 1 Anzeige der Fertigstellung/Inbetriebnahme (Hammermühle)

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Das Anlagengrundstück Fl.-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar besteht aus den beiden ehemaligen Grundstücken Fl.-Nr. 95/8 und 95/13 der Gemarkung Unterbaar. Die Grundstücke wurden während des Genehmigungsverfahrens verschmolzen. In den Antragsunterlagen sind noch beide Grundstücke, in der Genehmigung ist nur noch das Grundstück 95/8 (neu) genannt, das auch das bisherige Grundstück Fl.-Nr. 95/13 umfasst. Die Halle auf dem ehemaligen Grundstück Fl.-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar wird nun als „Halle 1“ und die Halle auf dem ehemaligen Grundstück Fl.Nr. 95/13 der Gemarkung Unterbaar wird nun als „Halle 2“ bezeichnet.

1.2 Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können

2. Hinweise zum Baurecht

2.1 Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 5 und 7 BayBO). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld in Höhe von 150,-- bis 500,-- € geahndet werden.

2.2 Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **vier** Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der genannten Frist beim Landratsamt Aichach-Friedberg zu stellen.

2.3 Falls während der Bauausführung von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird und diese Abweichungen genehmigungspflichtig sind, sind **vorher** Tekturpläne in dreifacher Ausfertigung über die Gemeinde einreichen und die **Genehmigung** durch das Landratsamt abwarten.

2.4 Bei der Bauausführung sind insbesondere die Vorschriften über die Vermeidung von Bau- lärm (siehe beiliegendes Merkblatt) sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.

3. Hinweis zum Brandschutz

Zu Auflage Ziffer 5.2.4:

Für die Photovoltaikanlagen wird dringend empfohlen, Feuerwehr-Schutzschalter zur Freischaltung (Trennschalter) der Anlage gut sichtbar und zugänglich einzubauen. Die Leitungsführung ist in einem Übersichtsplan PV (vgl. Richtlinie Feuerwehrpläne im Landkreis Aichach – Friedberg) darzustellen.

4. Hinweise zum Arbeitsschutz

- Die Maßnahmen aus der in den Antragsunterlagen vorliegenden Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht vom 09.01.2015 müssen gemäß § 6 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durch den Arbeitsgeber wirksam umgesetzt werden.
- Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen.
- Die Arbeitsstätte ist unter Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzurichten.

- Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einzuhalten.
- Die Lärmexposition der Beschäftigten ist so gering wie möglich zu halten. Die Anforderungen der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) , Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind einzuhalten.
- Die medizinische Vorsorge hat gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erfolgen.
- Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de , die Unfallverhütungsvorschriften unter www.arbeitssicherheit.de abgerufen werden.

5. Hinweis zum Straßen- und Wegerecht

Die Anbauverbotszone gemäß Art 23 Abs. 1 der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) ist unbedingt einzuhalten. Betroffen sind hierbei Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze, Garagen, Hochbauten und Lagerflächen jeglicher Art.

6. Hinweise zum Abfallrecht

- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz und die Nachweisverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des KrWG ergeben können, bleiben unberührt.
- Hinweis zu Auflage 6.2.2.2:
Für Elektroaltgeräte ist gemäß § 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG für die Überlassung an Einrichtungen zur Erfassung und Erstbehandlung kein Entsorgungsnachweis notwendig.

7. Hinweis zum Wasserrecht

Für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die örtliche Entwässerungssatzung zu beachten.

8. Hinweise zum Immissionsschutz

- Hinweis zu Auflage 5.3.5.17 (Emissionsmessung):
Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm entnommen werden.
- Hinweis zur Störfall-Verordnung:
Eine Abfallbehandlungsanlage unterliegt als Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, wenn gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Inwieweit hier auch vorhandene Abfälle heranzuziehen sind, ist dabei nicht klar aus der Störfallverordnung zu ersehen. Aus den zugehörigen Mengen zu den einzelnen gelagerten gefährlichen Abfällen in Anhang A-12 der Unterlagen ergibt sich im Augenblick noch nicht eindeutig, ob hier insbesondere bei den Gruppen 9a und 9b sowohl die Spalte 4, Mengenschwellen der Stoffliste von 100 bzw. 200 t, als auch die Spalte 5, Mengenschwellen von 200 bzw. 500 t, überschritten wird, bzw. inwieweit die Von-Hundert-Anteile über die Quotientenregel zu addieren sind.

Da die Verabschiedung eines Leitfadens „Einstufung von Abfällen anhand Anhang I der Störfall-Verordnung“ durch die Kommission für Anlagensicherheit noch aussteht, ist noch nicht abschließend geklärt, ob die Anlage einen Betriebsbereich darstellt und dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV mit den erweiterten Pflichten unterliegt. Die Beurteilung ist daher noch nicht abgeschlossen und läuft in einem separaten Verfahren weiter.

9. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.